

Alexander Keim

Haselbach, 18.1.54.
bei Lorch(Württ)

Herrn
Georg Ellinger
Göppingen, Fischstraße 8

Mein Schwager Emil Bohn, der jüngste Sohn Ihrer verstorbenen Stiefschwester und ein Erbe des Ellinger-Anwesens, bat mich vergangenen Sonntag um Geld, damit er Bauholz kaufen kann. Ich gab es ihm, wenschon ich am liebsten damit seinen Erbteil abkaufen wollte.

Sie sind ein merkwürdiger Mensch. Sie duldeten, daß 1936 Holz aus dem Erbe Ellinger geschlagen wurde, daß 1948 Ihr Neffe Meister Holz aus diesem Walde entnahm, daß 1950 Karl Bohn Holz aus diesem Walde entnahm. Diese Holzentnahmen stellen doch den Ertrag, und zwar den Reinertrag, dar. Der Reinertrag aus einer Erbengemeinschaft soll nach § 2038 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Rücksicht auf die Erbauseinandersetzung geteilt werden, und zwar alljährlich.

Wenn Sie schon mit Rechtsanwalt drohen und auch sonst Redewendungen gebrauchen, bei denen es schwer fällt, den notwendigen Respekt eines alten Herrn zu achten, so möchte ich Ihnen doch empfehlen, jetzt endlich einen Rechtsanwalt aufzusuchen, damit er Ihnen das Brett lüftet, das Ihr klares Denken verdunkelt.

Glauben Sie mir, wenn ich Miterbe wäre, hätte schon längst der zuständige Amtsrichter durch Zwangsvollstreckung diese verfluchte Erbauseinandersetzung geregelt. Es ist, als ob Ihr seliger Vater dieses Haus vor seinem freiwilligen Ende verflucht hätte. Wie wollen Sie einen Käufer für dieses Haus finden, wenn er erfährt, daß sein Erbauer sich darin erhängt hat.

Das wärs. Was ich sonst über Sie denke, behalte ich für mich. Denn ich müßte mich sonst vor mir selbst schämen, wenn ich es Ihnen sagen würde.

Viel Vergnügen in der Erbauseinandersetzung. Es wird ein feiner Rechtsstreit werden.

Alexander Keim

Wenn ich Emil Bohn wäre, dann hätte ich mir das notwendige Holz selbst geschlagen. Sie haben ihn ja auch nicht vorher gefragt, als sie 1948 und 1950 Holz schlagen ließen. Denn von jedem Baum gehört Emil Bohn ein Zwölftel. Ich habe Sie vom ersten Tag an richtig eingeschätzt. Und was ich vor 8 Jahren umgeschlagen habe, ist verjährt, denn ich habe mir das geschlagene Holz nicht angeeignet. Lesen Sie einmal den § 852 BGB durch.